

Verordnung über die Jugendheime

(Änderung vom 5. Dezember 2007)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962 wird wie folgt geändert:

§ 18. ¹ Die Bildungsdirektion legt für jedes Jugendheim die kalkulierten beitragsberechtigten Nettotageskosten gesondert fest.

² Die kalkulierten beitragsberechtigten Nettotageskosten berechnen sich auf Grund der kalkulierten beitragsberechtigten Bruttotageskosten gemäss § 18 b abzüglich der Beiträge des Bundes und der Leistungen Dritter. Die Anrechenbarkeit von Spenden richtet sich nach den Richtlinien der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (IVSE-Richtlinien).

§ 18 a. ¹ Die Bildungsdirektion stellt für jedes Jugendheim die zur Berechnung des kantonalen Kostenanteils erforderlichen Angaben zusammen (Datenblatt).

² Das Datenblatt stellt eine rechnerische Grundlage dar und ist Bestandteil der von der Bildungsdirektion erlassenen Verfügung.

³ Es wird durch die Bildungsdirektion angepasst bei:

- a. massgeblichen Veränderungen der kantonalen Rahmenbedingungen,
- b. einer von der Bildungsdirektion anerkannten Änderung des Rahmenkonzeptes.

§ 18 b. Die kalkulierten beitragsberechtigten Bruttotageskosten berechnen sich aus dem kalkulierten anrechenbaren Nettoaufwand geteilt durch die Sollauslastung gemäss § 18 d.

§ 18 c. Die Bildungsdirektion legt für jedes Angebot den zur Umsetzung des bewilligten Rahmenkonzeptes erforderlichen Personal-, Liegenschaftens- und Sachaufwand einschliesslich Fremdkapitalkosten fest. Aus diesem Betrag, abzüglich der anrechenbaren Erträge und Aufwandminderungen, ergibt sich der kalkulierte anrechenbare Nettoaufwand.

§ 18 d. Die Sollausslastung beträgt:

- a. 75% in Durchgangsheimen, Beobachtungsstationen und Entlassungsheimen,
- b. 85% in allen anderen Jugendheimen.

§ 18 e. ¹ Der Kanton vergütet den Jugendheimen pro anrechenbaren Aufenthaltstag die kalkulierten beitragsberechtigten Nettotageskosten abzüglich der Versorgertaxen.

² Die Jugendheime stellen den zuweisenden Behörden aus dem Kanton Zürich pro anrechenbaren Aufenthaltstag die im Datenblatt festgelegte Versorgertaxe in Rechnung.

³ Der Kanton richtet den Jugendheimen Kostenanteile aus für Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich.

⁴ Die Leistung von Kostenanteilen kann mit Auflagen verbunden oder vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung abhängig gemacht werden.

§ 18 f. Die Jugendheime bilden einen Schwankungsfonds zum Ausgleich von Schwankungen des Betriebsergebnisses.

§ 18 g. ¹ Die Trägerschaft führt

- a. für jedes von ihr betriebene Jugendheim eine eigene, transparente, nach Angeboten gemäss Datenblatt getrennte Kostenrechnung,
- b. für jeden nicht beitragsberechtigten Betrieb eine gesonderte Rechnung.

² Die Liegenschaften sind dem jeweiligen Betriebszweck zuzuordnen.

³ Die Rechnungslegung weist die Beiträge des Bundes und Leistungen Dritter aus und richtet sich unter Berücksichtigung der Richtlinien der Bildungsdirektion nach den IVSE-Richtlinien.

§ 18 h. Das Jugendheim erstattet dem Amt für Jugend und Berufsberatung jährlich Bericht.

§ 18 i. ¹ Schliesst das abgelaufene Rechnungsjahr mit einem Verlust ab, der nicht aus dem Schwankungsfonds gedeckt werden kann, informiert die Trägerschaft des Jugendheims unverzüglich das Amt für Jugend und Berufsberatung. Sie legt diesem einen Bericht vor, zusammen mit den erforderlichen Nachweisen.

² Das Amt für Jugend und Berufsberatung prüft gemeinsam mit der Trägerschaft die Notwendigkeit eines Massnahmenplans.

§ 18 j. Die Bildungsdirektion erlässt Richtlinien zur Berechnung der beitragsberechtigten Bruttotageskosten und der Kostenanteile sowie zur einheitlichen Rechnungslegung und -prüfung und zur Berichterstattung.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Fuhrer

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ Begründung siehe [ABl 2007, 2277](#).